

Auch ein Hauptmann kann sich irren!

Vor dem Bezirksgericht Josefstadt war gestern der Gastwirt Moses Deutsch wegen Preistreiberi angeklagt. Der Hauptmann Theodor Breyer hatte nämlich in einer Anzeige folgendes angegeben: Er sei an dem Geschäft des Herrn Deutsch auf dem Schottenring vorbeigegangen und es sei ihm aufgefallen, daß in der Auslage des Wirtsgeschäftes als Preis des Viertelkilogramms gebratenen Gansels vier Kronen und als Preis des Achtelkilogramms zwei Kronen angegeben waren. Da demzufolge eine fünf Kilogramm wiegende Gans achtzig Kronen kostete, machte der Hauptmann, ohne daß er das Geschäft betreten hatte, die Anzeige wegen Preistreiberi.

In der Verhandlung erklärte der Angeklagte, daß sich der Hauptmann geirrt habe. Er habe nämlich die Preistafel schlecht gelesen. Der Preis von vier Kronen sei nicht für das Viertelkilogramm und von zwei Kronen nicht für das Achtelkilogramm angegeben, sondern vier Kronen sei als Preis eines Viertels gebratener Gans und zwei Kronen als Preis eines Achtels der Gans angeschrieben gewesen. Hauptmann Breyer blieb auch als Zeuge dabei, daß die Preise nach Kilogramm und nicht nach Teilen angegeben waren. — Marktkommissär Höfling erklärte dagegen: Der Hauptmann muß sich geirrt haben. Ich habe mich selbst überzeugt, daß die gebratenen Gansel in der Auslage mit vier Kronen für ein Viertel Gansel und zwei Kronen für ein Achtel Gansel angeschlagen seien. Es ist auch in ganz Wien nicht üblich, daß gebratene Gansel nach Viertel- oder Achtelkilogramm verkauft werden. — Der Richter Landesgerichtsrat Dr. Stolz sprach den Angeklagten frei, da er ebenfalls der Meinung war, daß sich der Hauptmann geirrt und in Uebereilung die Anzeige erstattet hat.